

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN („AAB 2010“)

1. Anwendungsbereich

1.1. Die Auftragsbedingungen („AAB 2010“) gelten für sämtliche Tätigkeiten, insbesondere auch gerichtliche / behördliche sowie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen Rechtsanwalt Dr. Michael Nocker, LL.M. als Auftragnehmer bzw Bevollmächtigter (in der Folge „RECHTSANWALT“) und dem Auftraggeber bzw Vollmachtgeber (in der Folge „MANDANT“) bestehenden Vertragsverhältnisses (in der Folge „MANDAT“) vorgenommen werden.

1.2. Die AAB 2010 gelten auch bei Übernahme neuer /weiterer MANDATE desselben MANDANTEN, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1. Der RECHTSANWALT ist berechtigt und verpflichtet, den MANDANTEN in jenem Maß zu vertreten, als dies zur ordnungs- und vereinbarungsgemäßen Erfüllung des MANDATS notwendig und zweckdienlich ist.

2.2. Ändert sich die Rechtslage nach Ende des MANDATS, so ist der RECHTSANWALT nicht verpflichtet, den MANDANTEN auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.3. Sofern nicht ohnehin bereits bei Beginn des MANDATS erfolgt, hat der MANDANT dem RECHTSANWALT auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der MANDATS-Ausübung

3.1. Der RECHTSANWALT hat das übernommene MANDAT gemäß den gesetzlichen und standesrechtlichen Bestimmungen auszuüben und die Rechte und Interessen des MANDANTEN gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2. Der RECHTSANWALT ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des MANDANTEN, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3. Erteilt der MANDANT dem RECHTSANWALT eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte“ [RL-BA] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarcommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des RECHTSANWALTES unvereinbar ist, hat der RECHTSANWALT die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des RECHTSANWALTES für den MANDANTEN unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der RECHTSANWALT vor der Durchführung den MANDANTEN auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4. Bei Gefahr in Verzug ist der RECHTSANWALT berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des MANDANTEN dringend geboten erscheint.

3.5. Rechtsauskünfte durch den RECHTSANWALT oder seiner Mitarbeiter sind - aufgrund der Gefahr von Missverständnissen bei mündlichen Mitteilungen - nur dann verbindlich und haftet der RECHTSANWALT für deren Richtigkeit nur dann, wenn diese schriftlich erfolgen. Wünscht der MANDANT daher vom RECHTS-

ANWALT eine verbindliche Rechtsauskunft, so hat er diese auch in Schriftform zu verlangen.

3.6. Bei wichtigen Mitteilungen des MANDANTEN an den RECHTSANWALT, zB für die Wahrung von Fristen (Verjährungsfrist, Verfallsfrist, Rechtsmittelfrist udgl), hat sich der MANDANT rechtzeitig, jedenfalls aber 3 (drei) Tage vor Ablauf einer Frist, davon zu überzeugen, dass diese Mitteilungen dem RECHTSANWALT auch tatsächlich zugegangen sind.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des MANDANTEN

4.1. Nach Erteilung des MANDATS ist der MANDANT verpflichtet, dem RECHTSANWALT sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des MANDATS von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der RECHTSANWALT ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

4.2. Der RECHTSANWALT hat durch gezielte Befragung des MANDANTEN und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Pkt 4.1..

4.3. Während des aufrechten MANDATS ist der MANDANT verpflichtet, dem RECHTSANWALT alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des MANDATS von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

5.1. Der RECHTSANWALT ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines MANDANTEN gelegen ist.

5.2. Der RECHTSANWALT ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter (Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer, Auftragnehmer udgl) im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des RECHTSANWALTES (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des RECHTSANWALTES) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den RECHTSANWALT (insbesondere von Schadenersatzforderungen des MANDANTEN oder Dritter gegen den RECHTSANWALT) erforderlich ist, wird der RECHTSANWALT hiermit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.4. Der MANDANT kann den RECHTSANWALT jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen MANDANTEN enthebt den RECHTSANWALT nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines MANDANTEN entspricht.

5.5. Der RECHTSANWALT hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines MANDATS die Gefahr eines Interessenskonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung (RAO) besteht.

6. Berichtspflicht des RECHTSANWALTES

Der RECHTSANWALT wird den MANDANTEN über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem MANDAT

im notwendigen Ausmaß mündlich oder schriftlich (insbesondere auch per E-Mail, sofern der MANDANT diese Form der Kommunikation nicht schriftlich untersagt hat) in Kenntnis setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Der RECHTSANWALT kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der RECHTSANWALT darf im Verhinderungsfalle das MANDAT oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar, Abrechnung, Fälligkeit

8.1. Wenn schriftlich keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der RECHTSANWALT Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Dies gilt auch für das erste Informations- bzw. Beratungsgespräch vor Erteilung eines MANDATS.

8.2. Der RECHTSANWALT ist darüber hinaus und auch ohne schriftliche Vereinbarung berechtigt, zu jedem Zeitpunkt Honorarvorschüsse zu verlangen. Solche Vorschüsse sind spätestens binnen 7 (sieben) Tagen nach Aufforderung zu leisten. Der MANDANT erklärt sich damit einverstanden, dass bis zum Eingehen eines eingeforderten Kostenvorschusses der RECHTSANWALT grundsätzlich nicht verpflichtet ist, weitere Tätigkeiten im Rahmen des übernommenen MANDATS zu verrichten.

8.3. Wird das Honorar bzw. die Bemessungsgrundlage für das Honorar nicht im Einzelfall schriftlich vereinbart, so gelten jedenfalls die Autonomon Honorar-Kriterien des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (AHK) sowie das Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

8.4. Der MANDANT nimmt hiermit zur Kenntnis, dass bei Abrechnung nach AHK/RATG die Höhe des Honorars, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, von der Höhe des Streitwerts der Rechtssache sowie von der Anzahl, Art und Dauer der vorgenommenen Handlungen abhängt.

8.5. Bei Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG) ist der RECHTSANWALT berechtigt, die von ihm erbrachten Leistungen nach seiner Wahl entweder nach Einzelleistungen oder nach Einheitssatz abzurechnen.

8.6. Bei Vorliegen einer Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung ist der MANDANT bei Verrichtung von Tätigkeiten außerhalb des Ortes, an welchem der RECHTSANWALT seinen Kanzleisitz hat, verpflichtet, die von der Rechtsschutzversicherung nicht gedeckten Kosten eines auswärtigen Rechtsanwaltes zu tragen.

8.7. Bei vereinbarter Abrechnung nach Stundensatz beträgt die jeweils kleinste Abrechnungseinheit 10 (zehn) Minuten, dh, dass der auf eine Zeiteinheit von 10 (zehn) Minuten entfallende anteilige Stundensatz für jede auch nur angefangene Zeiteinheit von 10 (zehn) Minuten gebührt.

8.8. Bei vereinbarter Abrechnung nach Stundensatz wird Reisezeit – sofern schriftlich nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde – zu den für Beratungs- und Vertretungsleistungen vereinbarten Stundensatz abgerechnet.

8.9. Ein vereinbarter Stundensatz gilt jeweils nur für das laufende Kalenderjahr und erhöht sich ab dem Beginn eines neuen Kalenderjahres automatisch um 5%, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

8.10. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars (Stundensatz) gebührt dem RECHTSANWALT zumindest das nach dem RATG für diese Art von Tätigkeit verrechenbare Honorar.

8.11. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars (Stundensatz) gebührt dem RECHTSANWALT zumindest der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann.

8.12. Das mit dem RECHTSANWALT vereinbarte bzw. diesem gebührende Honorar umfasst nur die eigentliche Tätigkeit (Zeitaufwand für Recherchen, Beratung, Vertretung, Reisezeit, etc). Dazu sind noch die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die

erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten [Taxi, Bahnfahrt: 1. Klasse, Flugreisen: Business Class], Kilometergeld nach der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete idgF, Diäten, Telefon [zurzeit mindestens € 0,16/min für Inlandsgespräche], Telefax, Kopien [zurzeit € 0,5/SW-Kopie], Haftpflichtprämien bei Abschluss einer für den Einzelfall notwendigen, weil über die bestehende Versicherungssumme hinausgehenden Haftpflichtversicherung, udgl) sowie die im Namen des MANDANTEN entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren, SV-Kosten, Zeugengebühren udgl) hinzuzurechnen.

8.13. Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen wie zB Übersetzungen, Gutachten etc) können - nach Ermessen des RECHTSANWALTES - dem MANDANTEN zur direkten Begleichung übermittelt werden. Der MANDANT erklärt sich damit einverstanden, dass der Zukauf solcher Fremdleistungen durch den RECHTSANWALT jeweils im Namen und auf Rechnung des MANDANTEN erfolgt, dieser daher in ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Dritten tritt.

8.14. Der MANDANT nimmt zur Kenntnis, dass eine vom RECHTSANWALT vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich ist und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom RECHTSANWALT zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.15. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem MANDANTEN – mit Ausnahme des Portos - nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch eine auf Wunsch des MANDANTEN durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht.

8.16. Nach den üblichen Stundensätzen des RECHTSANWALTES verrechnet wird - sofern schriftlich keine anders lautende Vereinbarung besteht - der Aufwand für auf Verlangen des MANDANTEN verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des MANDANTEN, in denen zB der Stand anhängiger Rechtssachen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und / oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

8.17. Der RECHTSANWALT ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, seine außergerichtlich und/oder gerichtlich erbrachten Leistungen gegenüber dem MANDANTEN während des aufrechten MANDATS monatlich abzurechnen, und zwar auch dann, wenn für die Angelegenheit die Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung vorliegt. In gerichtsanhängigen Angelegenheiten kann insbesondere auch nach Erbringung jeder einzelnen Leistung (Schriftsatz, Verhandlung, Mitwirkung bei der Befundaufnahme, udgl) abgerechnet werden, dh der MANDANT hat keinen Anspruch darauf, dass erst nach rechtskräftigem Abschluss einer Rechtssache abgerechnet wird. Das Unterlassen einer Abrechnung am Ende eines Monats stellt keinen Verzicht auf die Honorierung der bis dahin erbrachten Leistungen dar.

8.18. Die Fälligkeit des Honoraranspruchs des RECHTSANWALTS tritt frühestens mit Abrechnung (daher nicht bereits mit Erbringung der einzelnen Leistungen) und spätestens 8 Tage nach Zugang der Honorarnote beim MANDANTEN ein.

8.19. Ist der MANDANT Unternehmer, gilt eine dem MANDANTEN übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote insoweit als anerkannt (konstitutives Anerkenntnis), wenn und soweit der MANDANT nicht binnen 14 (vierzehn) Tagen, wobei für die Rechtzeitigkeit der Eingang der Einwendungen in der Kanzlei des RECHTSANWALTES maßgeblich ist, ab Erhalt der Honorarnote schriftlich – unter konkreter Angabe der nicht anerkannten Positionen in der Honorarnote - widerspricht.

8.20. So weit nicht anders schriftlich vereinbart, ist das Honorar daher binnen 8 Tagen ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

8.21. Sofern der MANDANT mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug ist, hat er an den RECHTSANWALT die Kosten der notwendigen Betreibungsmaßnahmen (zB Mahnschreiben, Tätigkeit von Inkasso-Diensten, Gerichts-

kosten, etc) sowie Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe (ABGB, UGB), mindestens aber in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

8.22. Zahlungen des MANDANTEN werden zunächst auf Kosten und Zinsen, dann auf die jeweils älteste Kapitalschuld angerechnet.

8.23. Honoraransprüche des RECHTSANWALTS verjähren 3 (drei) Jahre nach Eingang der Honorarnote beim MANDANTEN.

8.24. Der MANDANT ist nicht berechtigt, mit einem allfälligen Anspruch gegen den Honoraranspruch des RECHTSANWALTES aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des MANDANTEN, mit welcher er aufrechnet, ist bereits durch ein (Schieds)Gericht rechtskräftig festgestellt.

8.25. Bei Erteilung eines MANDATS durch mehrere MANDANTEN in ein und derselben Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des RECHTSANWALTES.

8.26. Kostenersatzansprüche des MANDANTEN gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des RECHTSANWALTES an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der RECHTSANWALT ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

8.27. Der MANDANT erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche Zahlungen des Gegners zu Händen des RECHTSANWALTES erfolgen und dass der RECHTSANWALT berechtigt ist, von sämtlichen für den MANDANTEN eingegangenen Beträgen vor Weiterleitung sein Honorar in Abzug zu bringen. In solchen Fällen ist der RECHTSANWALT auch während eines Monats berechtigt, eine Zwischenabrechnung vorzunehmen.

8.28. Der MANDANT verzichtet auf die Anfechtung wegen - bzw auf den Einwand - der Verkürzung über die Hälfte.

9. Haftung des RECHTSANWALTES

9.1. Die Haftung des RECHTSANWALTES für fehlerhafte Beratung und / oder Vertretung tritt nur bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeter Schadenszufügung ein und ist in jedem Fall auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme: dies sind derzeit € 400.000.-- (in Worten: Euro vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der MANDANT Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

9.2. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den RECHTSANWALT wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des MANDANTEN auf Rückforderung des an den RECHTSANWALT geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer Geschädigter ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der vom RECHTSANWALT beschäftigten Mitarbeiter (echte und freie Dienstnehmer, Volontäre) und von diesem bevollmächtigten Dritten.

9.4. Der RECHTSANWALT haftet für mit Kenntnis des MANDANTEN im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), soweit diese keine Dienstnehmer sind, nur bei Auswahlverschulden.

9.5. Der RECHTSANWALT haftet nur gegenüber seinem MANDANTEN, nicht jedoch gegenüber Dritten.

9.6. Der RECHTSANWALT haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht (zB RL, VO) gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten.

10. Verjährung bzw Präklusion

10.1. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen (Präklusion) sämtliche Ansprüche gegen den RECHTSANWALT, wenn sie vom MANDANTEN nicht binnen 6 (sechs) Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der MANDANT vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von 5 (fünf) Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

10.2. Ist der MANDANT Verbraucher iSd KSchG, gilt abweichend von Pkt 10.1 eine Frist von einem Jahr und sind Gewährleistungsansprüche nicht von der Präklusion umfasst.

11. Rechtsschutzversicherung des MANDANTEN

11.1. Verfügt der MANDANT über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem RECHTSANWALT unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der RECHTSANWALT ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

11.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den MANDANTEN und die Erwirkung einer Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung durch den RECHTSANWALT lässt den Honoraranspruch des RECHTSANWALTES gegenüber dem MANDANTEN unberührt. Insbesondere ist die Erwirkung einer Deckungszusage nicht als Einverständnis des RECHTSANWALTES anzusehen, dass sein Honoraranspruch mit der Leistung durch die Rechtsschutzversicherung zur Gänze erfüllt ist. Insbesondere bei Tätigkeiten des RECHTSANWALTES außerhalb des Ortes seines Kanzleisitzes decken die Leistungen aus einer Rechtsschutzversicherung in der Regel den Honoraranspruch des RECHTSANWALTES nicht zur Gänze ab, da nach den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) üblicherweise nur die Kosten eines ortsansässigen Rechtsanwalts von der Versicherung zu ersetzen sind.

11.3. Auch bei Vorliegen der Deckungszusage einer Rechtsschutzversicherung ist der RECHTSANWALT nicht verpflichtet, sein Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom MANDANTEN begehren. Dies gilt insbesondere auch in jenen Fällen, in welchen die Rechtsschutzversicherung die Bezahlung des in Rechnung gestellten Honorars an den RECHTSANWALTES vor rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens verweigert. In einem solchen Fall ist der Mandant verpflichtet, das Honorar dem RECHTSANWALT innerhalb der Fälligkeit zu bezahlen und sich selbst um die Rückerstattung desselben oder eines Teils davon von der Rechtsschutzversicherung zu bemühen.

12. Beendigung des MANDATS

12.1. Das MANDAT kann vom RECHTSANWALT oder vom MANDANTEN ohne Einhaltung von Frist und/oder Termin und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des RECHTSANWALTES bleibt davon unberührt.

12.2. Im Falle der Auflösung durch den MANDANTEN oder den RECHTSANWALT hat der RECHTSANWALT für die Dauer von 14 (vierzehn) Tagen den MANDANTEN insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den MANDANTEN vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der MANDANT das MANDAT widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des RECHTSANWALTES nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht, Aufbewahrung

13.1. Der RECHTSANWALT hat nach Beendigung des MANDATS auf Verlangen dem MANDANTEN Urkunden im Original zurückzustellen.

13.2. Der RECHTSANWALT ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten und dem MANDANTEN die Kosten für solche Kopien zu verrechnen.

13.3. Soweit der MANDANT nach Ende des MANDATS nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen des MANDATS-Verhältnisses bereits erhalten hat, sind die Kosten vom MANDANTEN zu tragen.

13.4. Der RECHTSANWALT ist verpflichtet, die Akten nur für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Beendigung des MANDATS aufzubewahren und in dieser Zeit dem MANDANTEN bei Bedarf gegen Ersatz der damit verbundenen Kosten Abschriften auszuhändigen.

13.5. Der MANDANT erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Archivierung von Akten und Dokumenten ausschließlich elektronisch erfolgt, dh, dass der Akteninhalt nach Beendigung des MANDATS insoweit gescannt und die papiermäßigen Vorlagen vernichtet werden, als die Originalunterlagen nicht an den MANDANTEN zurückgestellt werden. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese zu beachten.

13.6. Der MANDANT stimmt der Vernichtung der papiermäßigen Vorlagen der Akten (auch von Originalurkunden) im Zuge der Digitalisierung sowie der elektronischen Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer ausdrücklich zu.

14. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort ist der Sitz des RECHTSANWALTES.

14.2. Die AAB und das durch diese geregelte MANDATS-Verhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

14.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem MANDAT, wozu auch Streitigkeiten über dessen rechtsgültiges Zustandekommen zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des RECHTSANWALTES vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

14.4. Der RECHTSANWALT ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den MANDANTEN auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der MANDANT seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

14.5. Gegenüber MANDANTEN, die Verbraucher iSd KSchG sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der MANDANT nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Dies gilt insbesondere auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.

15.2. Erklärungen des RECHTSANWALTES an den MANDANTEN gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Erteilung des MANDATS vom MANDANTEN bekannt gegebene oder die danach vom MANDANTEN schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden.

15.3. Der RECHTSANWALT kann mit dem MANDANTEN - soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist - in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen AAB schriftlich abzugebende Erklärungen können - soweit schriftlich nicht anderes vereinbart ist - auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

15.4. Der RECHTSANWALT ist bis zu einer anders lautenden schriftlichen Weisung des MANDANTEN berechtigt, die E-Mail-Korrespondenz mit dem MANDANTEN in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der MANDANT erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung, etc) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken der nicht-verschlüsselten E-Mail-Korrespondenz zuzustimmen.

15.5. Der MANDANT erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der RECHTSANWALT die den MANDANTEN und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten iSd DSGVO 2018 idGf insoweit verarbeitet, überlässt und/oder übermittelt, als dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der dem RECHTSANWALT vom MANDANTEN übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des RECHTSANWALTES (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc) ergibt.

15.6. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten MANDATS-Verhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

gelesen und damit vollinhaltlich einverstanden:

Wien, am _____

MANDANT